

Satzung

über die Durchführung der Jahrmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte,
Weihnachtsmärkte und andere Veranstaltungen der
Ortsgemeinde Katzweiler
(Marktsatzung)

vom 02. April 2009

Der Ortsgemeinderat hat am 25.03.2009 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und den §§ 60 b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3475), folgende Satzung beschlossen:

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung von Teilnehmern zu den Jahrmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und anderen Veranstaltungen auf dem Dorfplatz in der Waagstraße der Ortsgemeinde Katzweiler.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Marktaufsicht

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach.
2. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
3. Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Bau-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts sowie der Preisangabenverordnung bleiben von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen sind wie folgt schriftlich bei der Marktaufsicht einzureichen:

- a) für den Jahrmarkt bis zum 01.11. des Vorjahres,
- b) für Spezialmärkte, Wochenmärkte, den Weihnachtsmarkt und andere Veranstaltungen bestehen keine Bewerbungsfristen.

Die Bewerbungsfristen gelten als Ausschlussfristen.

§ 6 Zulassung

1. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt für die Bewerber
 - a) nach § 5 a (Jahrmarkt) durch den Ortsgemeinderat,
 - b) nach § 5 b (Spezialmärkte, Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte und andere Volksfeste) durch den Ortsbürgermeister.
2. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 7 Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der Bewerbungsfrist an die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zunahme des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer,
 - b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäftes,
 - c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe,
 - d) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen,
 - e) den eventuellen benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.
2. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.
3. Der Eingang einer Bewerbung ist durch die Marktaufsicht zu bestätigen.

§ 8 Bewerberauswahl

1. Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.
2. Ziel der Bewerberauswahl ist es, für alle Märkte und Veranstaltungen der Ortsgemeinde Katzweiler
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten
3. Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
4. Einzelne Bewerber können aus sachlichen, gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - c) das Leistungs- oder Warenangebot - im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes - eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
 - e) der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.
5. Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
 - a) der Attraktivität des Geschäftes,
 - b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
 - c) dem Grundsatz "bekannt und bewährt" unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
 - d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte, der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

§ 9 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens ein Tag vor Marktbeginn belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Marktbeschicker seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann,

- b) gröblich gegen die Marktordnung verstoßen wird,
 - c) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
 - c) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - e) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
 - f) das vereinbarte Entgelt, den Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 3 nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist,
 - g) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn der zugewiesene Standplatz überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
4. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur ausnahmsweise aus Gründen, die der zugelassene Bewerber nicht zu vertreten hat und nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
6. Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11

Entgelte

1. Für die Standplätze bei den Märkten und sonstigen Veranstaltungen nach dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Ortsgemeinderat im Rahmen der als Anlage beigefügten Gebührenordnung. In den Entgelten sind Wasser-, Abwasser-, Stromkosten sowie Personalkosten der Toilettenaufsicht, Reinigungskosten der öffentlichen Toilette sowie Anschlusskosten enthalten. Abweichungen hiervon regelt die Gebührenordnung.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird. Hunde sind anzuleinen.
2. Es ist verboten, ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
3. Das Mitführen oder das Konsumieren von alkoholischen Getränken, die nicht auf dem Marktgelände bei einem zugelassenen Marktbesucher erworben worden sind, ist verboten. Diese Verbote gelten nicht, soweit zugelassene Marktbesucher alkoholische Getränke zum Zwecke und im Rahmen des häuslichen Eigenbedarfs einbringen, mit sich führen oder konsumieren.

§ 13 Reinhaltung der Marktflächen

1. Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
2. Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Abfälle sind durch die Anbieter selbst zu entsorgen.
3. Die Ortsgemeinde Katzweiler kann verlangen, dass die Anbieter für die Reinigung der Marktflächen an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Das Nähere ist im Benutzungsvertrag zu regeln.

§ 14 Abfallvermeidung

1. Die Ortsgemeinde Katzweiler wirkt darauf hin, dass bei den Märkten und Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach hat dies durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.
2. Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden. Ausnahmen davon kann die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Marktgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 15 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Katzweiler haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Marktes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine

komplette od. anteilige Rückerstattung des Platzgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung eines Marktes.

2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Ortsgemeinde Katzweiler von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden
3. Die Inhaber von Standplätzen haftet gegenüber der Ortsgemeinde Katzweiler nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
4. Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

B. Besondere Vorschriften für den Wochenmarkt

§ 16

Marktplatz und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr über durchgeführt. Ausnahmen werden bekannt gegeben, z.B. bei Durchführung von Sonderveranstaltungen kann der Wochenmarkt ausfallen.
2. Markttag ist der Donnerstag.
3. Die Verkaufszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:30 Uhr.
4. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.
5. Die Marktaufsicht ist berechtigt, bei Vorliegen objektiver Gründe, den Wochenmarkt ersatzlos ausfallen zu lassen.

§ 17

Einschränkung des Marktbetriebes

Die Ortsgemeinde Katzweiler ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Wochenmarktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltung zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Einschränkung, eine Verlegung des Marktes, oder einen Ausfall des Markttag.

§ 18

Zugelassene Warenarten

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden.

1. Dies sind im einzelnen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2. Weitere Gegenstände des Wochenmarktes können sein:
 - a) Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs,
 - b) Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 - c) Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
 - d) Reinigungs- und Putzmittel,
 - e) Wachs- und Parafinwaren,
 - f) Kurzwaren,
 - g) Toilettenartikel,
 - h) Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
 - i) Kleingartenbedarf einfacher Art,
 - j) Modeschmuck und Kleinlederwaren,
 - k) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
 - l) Textilien aller Art,
 - m) Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhe,
 - n) Spielwaren,
 - o) Schreibwaren und Bilder

3. Der Verkauf von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die gesetzlich geschützt sind, ist grundsätzlich verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von Kleintieren und Waren nach § 56 GewO.

4. Über zusätzliche Sortimente entscheidet die Marktaufsicht. Dabei ist die Vielfalt und Attraktivität zu wahren.

5. Die Regelungen der Gewerbeordnung gehen den Regelungen der Marktsatzung vor.

§ 19

Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Marktbesicker

(1) Zutritt kann lt. §§ 55 und 55 a GewO erhalten:

- a) wer eine gültige Reisegewerbekarte für sein angebotenes Warensortiment besitzt,
- b) ohne Reisegewerbekarte, wer selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und

der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die im Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen.

2. Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor wenn,
 - a) ein Teilnehmer wiederholt gegen die Satzung oder rechtmäßige Anordnung der Marktleitung verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) von einem Sortiment mehrere Anbieter bereits auf dem Markt sind und durch weitere Anbieter die Attraktivität des Marktes sinkt.

§ 20

Zuteilung des Standplatzes

1. Standplätze werden grundsätzlich als Dauerstandplätze zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt für die Dauer eines Quartals. Tagesplätze werden ausschließlich bei kurzfristiger Anmeldung (weniger als 24 Stunden vor Beginn des Wochenmarktes) zugeteilt.
2. Wird ein Standplatz bis 30 Minuten vor Marktöffnung nicht eingenommen, kann dieser an einen Anbieter vergeben werden.

§ 21

Bezug und Räumung eines Standplatzes

1. Der Standplatz darf frühestens um 06.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens 1 Stunde nach Schließung des Marktes geräumt sein.

§ 22

Marktaufsicht und Marktbetrieb

1. Anbieter, Bedienstete oder Beauftragte haben
 - a) sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
2. Die Marktaufsicht kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
3. Die Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts aufgestellt werden.
4. Am Stand ist ein gut sichtbares Schild mit Vor- und Zunamen bzw. Namen der Firma anzubringen.

5. Die Waren sind auszupreisen. Für das Abwiegen der angebotenen Ware sind nur geeichte Wiegevorrichtungen zu verwenden
6. Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gestellt werden. Die Allgem. Verkaufsverbote wie z.B. § 13 I Hackfleischverordnung (HFIV) sind einzuhalten.

§ 23

Ausstellen, Lagern und Schutz von Waren

1. Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.
2. Der Verkauf soll grundsätzlich aus Verkaufsständen mit Schirm erfolgen. Sonstige Verkaufseinrichtungen können zugelassen werden, soweit sie nach Beschaffenheit, Zahl und Aufstellungsort nicht zu einer Beeinträchtigung des Marktbildes führen. Unberührt hiervon bleiben Verkaufswagen bzw. Verkaufsfahrzeuge mit für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Käse und sonstigen Milchprodukten sowie Feinkosterzeugnissen besonders geeigneten Einrichtungen.
3. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlage nicht erlaubt.
4. Hunde sind anzuleinen und von den Lebensmitteln fernzuhalten.

§ 24

Werbung, Preisauszeichnung

1. Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher unzulässig.
2. Es ist verboten,
 - a) nicht markt- und nicht angebotsbezogene Werbe- und andere Hinweisschilder an den Marktständen anzubringen sowie
 - b) Informationsstände aufzustellen oder nicht markt- oder nicht angebotsbezogenes Werbematerial zu verteilen.
3. Preisauszeichnungsschilder sind in folgenden Farben zu halten:
 - a) Für selbst erzeugte Produkte in der Farbe weiß
 - b) Für alle anderen Produkte in der Farbe gelb

Soweit Produkte in einem besonderen anerkannten Verfahren (z.B. biologischer Landbau) erzeugt worden sind, darf dies auf den Preisauszeichnungsschildern angegeben werden. Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Preis- und Warenauszeichnung, bleiben unberührt.

C. Besondere Vorschriften für den Weihnachtsmarkt

§ 25

Marktgelände und Marktzeiten

1. Der Weihnachtsmarkt wird in der vorweihnachtlichen Zeit zwischen 1. Advent und 4. Advent durchgeführt. Fällt der 4. Advent auf den 24. Dezember entfällt der 4. Advent als Veranstaltungstermin.
2. Der Weihnachtsmarkt ist von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
3. In Ausnahmefällen kann die Ortsgemeinde Katzweiler eine abweichende Öffnungszeit festlegen.

§ 26

Marktbild und besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre des Weihnachtsmarktes gerecht werden. Beim Aufbau des Weihnachtsmarktes, der Auswahl der Bewerber, der Zuweisung der Standplätze und Gestaltung der Stände sowie der Präsentation des Warenangebotes ist dies zu berücksichtigen.
2. Ziel der Bewerberauswahl ist es, ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Warenangebot, das üblicherweise zum Sortiment eines Weihnachtsmarktes gehört, zu erreichen.
3. Die Ortsgemeinde Katzweiler kann Richtlinien über die weitere Ausgestaltung der Stände erlassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise schädigt oder belästigt.
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt.
 - c) entgegen § 12 Abs. 3 alkoholische Getränke einbringt, mit sich führt oder konsumiert.
 - d) entgegen § 14 Abs. 3 Altfett und Altöl nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer Verwertung zuführt oder in die Oberflächenentwässerung oder auf dem Marktgelände entsorgt.

- e) entgegen § 16 und § 25 die festgelegten Verkaufszeiten nicht einhält.
 - f) entgegen § 23 Abs. 5 Hunde auf den Wochenmärkten frei herumlaufen lässt.
 - g) entgegen § 24 Abs. 1 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, durch Musik, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen ruhestörenden Lärm verursacht, sowie sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält.
 - h) entgegen § 24 Abs. 2 a Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt.
 - i) entgegen § 24 Abs. 2 b Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt.
 - j) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 selbst erzeugte Waren nicht mit weißen und sonstige Waren nicht mit gelben Preisschildern auszeichnet,
 - k) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 Waren als aus einem besonderen anerkannten Erzeugungsverfahren stammend auszeichnet, obwohl dies nicht der Fall ist,
 - l) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 3 Preisauszeichnungsschilder verwendet, die die Größe von 30 x 50 cm überschreiten.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Marktsatzung vom 16.06.2006 tritt mit in Kraft treten dieser Satzung außer Kraft.

Katzweiler, 02. April 2009



- Otto Hach –
Ortsbürgermeister